KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 06.09.1995
KOM(95) 89 endg.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

BEGRÜNDUNG

1. Der Rat hatte am 28. August 1979 nach den Ereignissen im Iran die Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft erlassen. Ein ähnliches System war von der Internationalen Energie-Agentur eingeführt worden.

2. Mit Verordnung (EWG) Nr. 2592/79, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1370/90, hat der Rat die Regeln für die Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft festgelegt.

3. Die Grundverordnung (EWG) Nr. 1893/79 und die ergänzende Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 zur Festlegung der Regeln für die Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft sind am 31. Dezember 1991 ausgelaufen. Die Mitgliedstaaten haben jedoch in Anlehnung an die Regelung bei der Internationalen Energie-Agentur weiterhin die entsprechenden Angaben mitgeteilt.

4. Dieses System, das eingeführt wurde, um in von Spannungen gekennzeichneten Zeiten die Entwicklung der Marktpreise zu überwachen, ist auch in normalen Zeiten ein Mechanismus zur raschen Information über die Kosten der Rohölversorgung der Gemeinschaft. Ein solches System ist unerläßlich auf Gemeinschaftsebene, um einen ständigen Überblick über die Ölversorgung der Gemeinschaft zu haben. Es ist daher erforderlich, dieses System wieder einzuführen.

   Ein solches Informationssystem stellt keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, da es sich einreiht in den Rahmen der Bemühungen aller in der Internationalen Energie-Agentur vertretenen Länder, einen besseren Überblick über den Marktmechanismus zu erhalten.

5. Aufgrund der in den letzten Jahren erfolgten Diversifizierung der Gemeinschaftsversorgung wird nach Konsultation und Zustimmung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten nunmehr vorgeschlagen, das Verzeichnis der Rohöle, deren Einfuhr registrierungspflichtig ist, zu erweitern. Das neue System hat den Anforderungen sowohl der nationalen Verwaltungen als auch der Internationalen Energie-Agentur zu entsprechen.

6. Da die Qualität des Brennstoffes bei der Verringerung der Luftverschmutzung eine wichtige Rolle spielt, wird zudem vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten Angaben über den Schwefelgehalt der eingeführten Rohöle machen.

[redacted]

VORSCHLAG
VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES

zur Schaffung eines Registrierungssystems für Rohöleinfuhren und -lieferungen in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat. Es ist Sache der Kommission, die entsprechenden Maßnahmen vorzuschlagen.

Die sichere Versorgung zu stabilen Preisen stellt eines der wesentlichen Ziele dieser Politik dar.

Eine Transparenz des Marktes ist wünschenswert.

Angesichts der Versorgungslage ist es zur Stabilisierung des Gemeinschaftsmarkts und zur Vermeidung ungünstiger Auswirkungen anormaler Fluktuationen des Weltmarkts auf den Gemeinschaftsmarkt angezeigt, daß die Mitgliedstaaten wie auch die Kommission regelmäßig über die Kosten der Rohölversorgung informiert werden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1893/79[1], zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 4152/88[2] und (EWG) Nr. 1370/90[3], hatte der Rat ein System zur Registrierung der Rohöleinfuhren in der Gemeinschaft geschaffen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2592/79[4], zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 4152/88 und (EWG) Nr. 1370/90, hatte der Rat die Regeln für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft festgelegt.

Diese Verordnungen sind am 31. Dezember 1991 ausgelaufen. Es erscheint notwendig, die durch sie eingeführten Regeln wieder einzuführen und gleichzeitig an die Bedingungen auf den internationalen Mineralölmärkten sowie an die Ziele anzupassen, die Qualität der Umwelt zu erhalten und zu verbessern; außerdem sind die Anforderungen hinsichtlich der mitzuteilenden Informationen nach Möglichkeit an jene der nationalen Verwaltungen und der internationalen Energie-Agentur anzugleichen -

---

1 ABl. Nr. L 220 vom 30.8.1979, S. 1
2 ABl. Nr. L 367 vom 31.12.1988, S. 7
3 ABl. Nr. L 133 vom 24.5.1990, S. 1
4 ABl. Nr L 297 vom 24.11.1979, S.1

[redacted]

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jede Person oder Gesellschaft, die eine Einfuhr von Rohöl aus Drittländern vornimmt oder eine Rohöllieferung aus einem anderen Mitgliedstaat erhält, muß dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig bzw. niedergelassen ist, die Merkmale dieser Einfuhr bzw. Lieferung mitteilen.

Artikel 2

Auf der Grundlage der Auskünfte im Sinne von Artikel 1 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die Angaben mit, die es ermöglichen, sich von der Entwicklung der Bedingungen, unter denen die Einfuhren und Lieferungen getätigt wurden, ein genaues Bild zu machen.

Diese Angaben werden an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Artikel 3

Die gemäß dieser Verordnung eingeholten und übermittelten Auskünfte und Angaben sind vertraulich.

Dies steht der Veröffentlichung allgemeiner oder zusammengefaßter Angaben, die keine Einzelangaben über die Gesellschaften enthalten, nicht entgegen.

Artikel 4

1. Die Auskünfte, die jede Person oder Gesellschaft dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig bzw. niedergelassen ist, mitteilen muß, betreffen die einzelnen Rohöleinfuhren oder -lieferungen zu einem bestimmten Preis.

2. Unter Einfuhr ist jede Menge von Rohöl zu verstehen, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt und nicht zu Transitzwecken bestimmt ist. Unter Lieferung ist jede Menge von Rohöl zu verstehen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammt und nicht zu Transitzwecken bestimmt ist. Einfuhren oder Lieferungen für Rechnung von Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Einfuhrlandes, welche in Lohnarbeit raffiniert und anschließend in vollem Umfang in Form von Erzeugnissen ausgeführt werden sollen, sind auszuschließen.

3. Rohöl, das aus dem Meeresboden gefördert wird, über den ein Mitgliedstaat zu Zwecken der Ausbeutung Alleinrechte ausübt, wird jedoch nicht als Gegenstand einer Einfuhr im Sinne des Absatzes 2 betrachtet, wenn es in das Zollgebiet dieses Mitgliedstaats verbracht wird.

[redacted]

Artikel 5

Im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung umfassen die Merkmale jeder Einfuhr oder Lieferung von Rohöl in bzw. an einen Mitgliedstaat:

- die Bezeichnung des Rohöls, ergänzt durch die API-Gradeinheit;
- die Menge in Barrel,
- den cif-Preis je Barrel,
- den prozentualen Schwefelgehalt.

Artikel 6

Die in den Artikeln 4 und 5 genannten Auskünfte werden dem betreffenden Mitgliedstaat für jeden Zeitraum bis zu einem Monat mitgeteilt.

Artikel 7

Die Angaben, welche die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 2 mitzuteilen haben, werden binnen eines Monats nach Ablauf jedes in Artikel 6 dieser Verordnung genannten Monats übermittelt. Diese Angaben ergeben sich für jede Rohölsorte aus der Zusammenstellung der Daten, welche die Mitgliedstaaten von den Personen und Gesellschaften erhalten. Für jede Rohölsorte umfassen die Angaben folgendes:

- die Bezeichnung des Rohöls mit Angabe der durchschnittlichen API-Dichte;
- die Menge in Barrel,
- den durchschnittlichen cif-Preis,
- die Zahl der betroffenen Gesellschaften,
- den prozentualen Schwefelgehalt.

Artikel 8

1. Die Kommission analysiert die Angaben, welche sie gemäß Artikel 7 erhalten hat, und teilt sie den Mitgliedstaaten monatlich mit.

2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission konsultieren sich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen. Die Konsultationen betreffen insbesondere die in Absatz 1 genannten Mitteilungen der Kommission.

[redacted]

Es können Konsultationen mit internationalen Organisationen und mit Drittländern stattfinden, die ähnliche Unterrichtungsverfahren eingeführt haben.

Artikel 9

1. Die gemäß Artikel 4 übermittelten Auskünfte und die in Artikel 7 genannten Angaben sind vertraulich. Dies hindert allerdings nicht, daß Auskünfte in einer Form verteilt werden, aus der sich Einzelangaben über die Gesellschaften nicht rekonstruieren lassen, das heißt, daß diese Auskünfte mindestens drei Gesellschaften einschließen müssen.

2 Die der Kommission aufgrund von Artikel 7 mitgeteilten Angaben und die Mitteilungen nach Artikel 8 Absatz 1 dürfen nur für den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zweck verwendet werden.

3. Stellt die Kommission in den ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 mitgeteilten Angaben Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten fest, die es ihr unmöglich machen, die tatsächliche Entwicklung der Einfuhrbedingungen festzustellen, so kann sie die Mitgliedstaaten auffordern, ihr die geeigneten Auskünfte zur Verfügung zu stellen, die von den Gesellschaften in nicht zusammengefaßter Form mitgeteilt wurden, und ihr Einblick in die Berechnungs- oder Schätzverfahren zu gewähren, die der Zusammenstellung dieser Auskünfte zugrunde liegen.

Artikel 10

Die Kommission erläßt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates

Der Präsident

[redacted]

MITTEILUNG DER MITGLIEDSTAATEN AN DIE KOMMISSION ÜBER EINFUHREN UND LIEFERMENGEN VON ROHÖL

Rohöltyp (API)	Menge (in 1000 Barrel)	CIF-Preis (USD/Barrel)	API-Dichte	Schwefelgehalt in %	Zahl der Firmen
I N S G E S A M T					

COMMUNICATION DES ETATS MEMBRES A LA COMMISSION SUR LES IMPORTATIONS ET LES LIVRAISONS DE PETROLE BRUT

Type de Pétrole Brut (API)	Volume (1000 Brl)	Prix CAF (US*/Brl)	Densité API	% Soufre	Nombre de compagnies
Abu Dhabi - Murban (40)					
Abu Dhabi - Umm Shaif (37)					
Abu Dhabi - Upper Zakum(34)					
Abu Dhabi - Lower Zakum (40)					
Abu Dhabi - Other					
Dubai - Dubai (31)					
Sharjah					
Iran - Iranian Light (34)					
Iran - Iranian Heavy (31)					
Iran - Other					
Iraq - Basrah Light (34)					
Iraq - Kirkuk (36)					
Iraq - Other					
Kuwait - Blend (30-31)					
Oman - Oman (34)					
Qatar - Marine (40)					
Qatar - Land (41)					
Saudi Arabian - Light (33-34)					
Saudi Arabian - Medium (30-31,5)					
Saudi Arabian - Heavy (27-28)					
Saudi Arabia - Berri (37-38)					
Saudi Arabia - Other					
Syria - Light (36)					
Syria - Souedie (24)					
Yemen - Other					
Middle East - Other					
Algeria - Saharan Blend (44)					
Algeria - Other					
Angola - Cabinda (32)					
Angola - Other					
Cameroon					
Congo					
Egypt - Medium/Light (30-40)					
Egypt - Heavy (<30)					
Gabon - Rabi/Rabi Kounga (34)					
Gabon - Other					

Libya - Light (40)					
Libya - Medium (30-40)					
Libya - Heavy (<30)					
Nigeria - Medium (<33)					
Nigeria - Light (33-45)					
Nigeria - Condensate (>45)					
Tunisia					
Zaire					
Africa - Other					
Indonesia - Other					
Russia - Urals (32)					
Russia - Other					
Azerbaijan					
Kazakhstan					
Ukraine					
FSU - Other					
Denmark (33-34,5)					
Norway - Stratfjord (38)					
Norway - Gullfaks (29)					
Norway - Oseberg (34)					
Norway - Ekofisk (43)					
Norway - Other					
United Kingdom - Brent Blend (37-38)					
United Kingdom - Forties (39-40)					
United Kingdom - Flotta (34,7)					
United Kingdom - Other					
Europe - Other					
Ecuador - Oriente (29)					
Ecuador - Other					
Mexico - Maya (22)					
Mexico Isthmus (34)					
Mexico - Olmeca (40)					
Venezuela - Light (>30)					
Venezuela - Medium (22-30)					
Venezuela - Heavy (17-22)					
Latin America - Other					
Other Crudes					
T O T A L					

ISSN 0256-2383

KOM(95) 89 endg.

DOKUMENTE

DE 12 14

Katalognummer : CB-CO-95-101-DE-C

ISBN 92-77-86845-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

7